

II- 1314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER

FÜR JUSTIZ

21.474/30-IV 2/76,

597/AB

1976-08-27

zu 564 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n 1

Parlament

zu Zl. 564/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Koren und Genossen vom 29.6.1976, Zl. 564/J-NR/1976, betreffend "Erörterung der Abhörung von Telefonen", beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29.3.1976 bildete eine der Grundlagen für die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Blecha und Genossen, Zl. 151/J-NR/1976, betreffend die Staatsanwaltschaft Wien (s. Punkt IV dieser Anfragebeantwortung vom 31.3.1976). Dieser Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien befaßte sich mit keinem Wort mit den den Gegenstand dieser Anfrage bildenden Vorfällen.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 5.4.1976 bildete die Grundlage für mein an den Herrn Abgeordneten Zeillinger gerichtetes Schreiben vom 7.4.1976 sowie dann auch für die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Koren und Genossen, Zl. 403/J-NR/1976. In dieser Anfragebeantwortung wurde der für die Beantwortung der gestellten Fragen wesentliche Inhalt dieses Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien wiedergegeben ( s. zu 1. und 2. der Anfragebeantwortung vom 12.5.1976).

Den wesentlichen Inhalt des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 17.5.1976 habe ich in der

25. Sitzung des Nationalrates am 20.5.1976 wiedergegeben ( s. sten.Prot.S. 2225 f). Dieser Bericht bildete dann auch mit einer Grundlage für die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Koren und Genossen, Zl. 406/J-NR/1976. Darüber hinaus ist der Wortlaut dieses Berichtes nicht geeignet, die nach Meinung der Fragesteller noch bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Zu diesen vermeintlichen Unklarheiten ist festzuhalten:

Aus der Stellungnahme des Untersuchungsrichters LGR.Dr. Herzmansky geht hervor, daß die Initiative zur Dienstbesprechung mit dem Stellvertretenden Leiter des Sicherheitsbüros der Bundespolizeidirektion Wien, Dr. Kornek, am 12.2.1976 vom Untersuchungsrichter ausgegangen und hiefür ein Antrag des öffentlichen Anklägers nicht vorgelegen ist. Auf Grund der Frage des Untersuchungsrichters, welche weiteren Erhebungsmöglichkeiten gegeben seien, haben die Herren des Sicherheitsbüros auf die Möglichkeit der Telefonüberwachung hingewiesen. Ein Antrag oder auch nur eine Anregung des öffentlichen Anklägers, dieses Problem zu erörtern, lag nicht vor.

Die Beamten des Sicherheitsbüros haben den Oberstaatsanwalt in Wien um eine Vorsprache ersucht. Der Zweck dieser Vorsprache vom 4.3.1976 wurde in meiner Anfragebeantwortung vom 12.5.1976 dargelegt. Der Herr Oberstaatsanwalt hatte keine Veranlassung, den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien beizuziehen, da er - wie ich bereits in der 25. Sitzung des Nationalrates am 20.5.1976 und in den Anfragebeantwortungen vom 12.5. und 31.5.1976 ausgeführt habe - die Sache sogleich an sich gezogen und selbst die erforderlichen Verfügungen getroffen hat.

Bei der Dienstbesprechung des Untersuchungsrichters mit Herren des Sicherheitsbüros am 12.2.1976 wurde unter anderem die Frage der technischen Durchführbarkeit einer Telefonüberwachung erörtert; auch die in der Anfragebeantwortung vom 12.5.1976 unter wörtlicher Übernahme des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien

vom 5.4.1976 angeführten "konkreten Anträge" haben sich ausschließlich auf die generelle Überprüfung der technischen Möglichkeiten einer Telefonüberwachung bezogen, sodaß ein Widerspruch zwischen der schriftlichen Anfragebeantwortung vom 12.5.1976 und der von mir in der 25. Sitzung des Nationalrates am 20.5.1976 zitierten Stellungnahme des Untersuchungsrichters, nämlich "daß es sich überhaupt nur um eine generelle Vorbesprechung gehandelt hat, in deren Verlauf ich die mir zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten ermitteln wollte" (sten.Prot. S. 2226), nicht vorliegt.

Darüber hinaus den Wortlaut der Berichte der Oberstaatsanwaltschaft, worin auch auf Einzelstrafverfahren und Disziplinarverfahren Bezug genommen wird, in der Beantwortung mitzuteilen, hieße Aktenteile, die der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unterliegen, zu veröffentlichen (§ 310 StGB), womit die grundsätzliche Problematik des Verhältnisses von parlamentarischer Anfrage und der insbesondere dem Schutz von Persönlichkeitsrechten dienenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aufgezeigt wird. Ich bin jedoch - wie das auch schon in ähnlich gelagerten Fällen geschehen ist - bereit, dem Herrn Erstanfragsteller persönlich Einsicht in die mit dem Gegenstand dieser Anfrage im Zusammenhang stehenden Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 5.4. und 17.5.1976 sowie in die Stellungnahme des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu geben.

Zu 2. und 3.:

Hiezu verweise ich auf Punkt 4. meiner Anfragebeantwortung vom 31.5.1976. Weitere Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien als die dort erwähnten sind mir in der den Gegenstand dieser Anfrage bildenden Angelegenheit nicht zugegangen.

24. August 1976  
Der Bundesminister:

